



berechnet

Die Vorabpauschale wird nur angesetzt, wenn sie geringer als die Wertsteigerung ist, die der Fonds innerhalb des Jahres erzielt. Ein Beispiel: Der Wert eines thesaurierenden Aktienfonds-Anteils lag am 1. Januar 2018 bei 20 000 Euro, am 31. Dezember bei 20 500 Euro. Die Vorabpauschale wird ermittelt, indem man 20 000 mit 0,0087 multipliziert und dann mit 0,7 multipliziert. So ergibt sich ein Betrag von 121,80 Euro. Der zu versteuernde Betrag liegt aufgrund der Teilfreistellung von 30 Prozent bei 85,26 Euro. Hat der Anleger keinen ausreichenden Freistellungsauftrag oder keine Nichtveranlagung beantragt, beträgt die Abgeltungsteuer plus Soli (26,375 Prozent) also 22,49 Euro.

■ Was ist die Vorabpauschale?
Es handelt sich um einen Betrag, der bei thesaurierenden Fonds versteuert wird – das sind Fonds, die die Dividenden nicht auszahlen, sondern wieder anlegen. Die Depotbanken behalten die auf die Vorabpauschale anfallenden Kapitalertragssteuern ein. Mit der vorweggenommenen Besteuerung will der Gesetzgeber gewährleisten, dass Anleger auch bei thesaurierenden Fonds jährlich einen Mindestbetrag versteuern. Bislang war das Finanzamt bei ausländischen Fonds auf die Ehrlichkeit der Anleger angewiesen. Viele ETF-Fonds, die einen Aktienindex abbilden, werden im Ausland geführt. Wer Fonds-Dividenden oder Gewinne sofort ausbezahlt bekommt, zahlt automatisch Körperschaftsteuer.

■ Wie wird die Vorabpauschale berechnet?
Die Vorabpauschale errechnet die Depotbank in Deutschland jeweils am Anfang des Jahres für das jeweilige Vorjahr. Sie ermittelt zunächst den sogenannten Basisertrag des Fonds. Dieser ergibt sich so: 70 Prozent des jährlichen Basiszinses multipliziert mit dem Wert der Fonds-

anteile zu Beginn des Vorjahres. Für 2018 beträgt der Basiszins 0,87 Prozent. Die Depotbank zieht dann vom so errechneten Basisertrag die Ausschüttung des vorherigen Kalenderjahres ab. Die Differenz ist die Vorabpauschale, die Anleger versteuern müssen (siehe Beispiel rechts).

■ Gibt es Ausnahmen?
Bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und bestimm-

ten Mischfonds wird nicht die komplette Vorabpauschale versteuert. Es gibt sogenannte Teilfreistellungen. 30 Prozent der Erträge bei Aktienfonds sind steuerfrei sowie 15 Prozent bei Mischfonds, die mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Bei Immobilienfonds zahlen Anleger auf 60 Prozent der Erträge keine Abgeltungssteuer. Haben Immobilienfonds einen Anlageschwerpunkt im Ausland, sind es 80 Prozent.

■ Wann wird die Vorabpauschale grundsätzlich fällig?
Fällig wird sie nicht in dem Kalenderjahr, für das sie berechnet wird, sondern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – im Jahr 2019 also am gestrigen Mittwoch. Die Reform soll das Verfahren des Steuerabzugs erleichtern – oft steht den Anlegern noch ein voller Sparer-Pauschbetrag zur Verfügung. Dieser wird mit der Vorabpauschale verrechnet.

■ Was bedeutet das konkret für Anleger?
Fondssparer sollten prüfen, ob sie ihren Sparer-Pauschbetrag voll ausschöpfen. Dieser liegt bei 801 Euro

für Singles sowie bei 1602 Euro für verheiratete Paare. Wer mehrere Depots hat, kann diesen Betrag auf mehrere Banken aufteilen. Wird er überschritten, führt die Bank Abgeltungssteuer ab.

■ Wird die Vorabpauschale immer angesetzt?
Erzielt der Fonds keine Wertsteigerung, fallen für das Verrechnungsjahr weder Vorabpauschale noch Steuern an. Nach Berücksichtigung der entsprechenden Teilfreistellung werden auf den Endbetrag Abgeltungssteuer und Soli fällig. Wenn ein Fonds Erträge teilweise an Anleger auszahlt und den Rest im Vermögen anspart, mindern Teilausschüttungen die Vorabpauschale – auf maximal null Euro. Reicht der Betrag auf dem Depotverrechnungskonto für die Belastung der Vorabpauschale nicht aus, darf die Depotbank die erforderlichen Steuerbeträge für die Vorabpauschale direkt vom Girokonto oder einem anderen Einlagenkonto des Sparerers abbuchen – und sogar entsprechende Fondsanteile verkaufen. Das geht auch ohne Einwilligung. Zudem kann sie auch den mit dem Sparer vereinbarten Dispo-

kredit nutzen, um die Steuer abzubuchen.

■ Kann der Sparer der Abbuchung widersprechen?
Das geht nur bei Belastung eines Dispokredits. Der Widerspruch hat aber nur Wirkung für die Zukunft. Hat die Depotbank bereits Beträge für die Steuer abgebucht, kann der Sparer das Geld nicht zurückholen.

■ Was gilt steuerlich bei einem Verkauf der Fondsanteile?
Verkauft ein Sparer beispielsweise Mitte 2020 Fondsanteile, zieht die Depotbank vom Gewinn des Verkaufes die von ihr ermittelten Vorabpauschalen für 2018 und 2019 ab. Es gibt also keine Doppelbesteuerung. In diesem Fall berechnet die Bank für das erste Halbjahr 2020 keine Vorabpauschale. Der Grund: Die nicht ausgeschütteten Erträge des Fonds sind im Jahr des Verkaufs bereits im Veräußerungsgewinn enthalten. **We**

Dax: Schlusskurse

2. Januar 2019

Adidas N	184,40	(+ 2,00)	Siemens	98,08	(+ 0,70)
Allianz	175,00	(- 0,14)	ThyssenKrupp	14,90	(- 0,08)
BASF	60,72	(+ 0,32)	Vonovia Se	39,89	(+ 0,30)
Bayer	60,86	(+ 0,30)	VW	136,26	(- 2,66)
Beiersdorf	91,86	(+ 0,70)	Wire Card	134,95	(+ 2,15)
BMW	69,74	(- 0,96)	DAX	10 580,19	(+ 21,23)
Continental	120,60	(- 0,15)	MDAX	21 700,04	(+ 111,95)
Covestro	42,90	(- 0,28)	TECDAX	2 464,49	(+ 14,31)
Daimler	45,25	(- 0,66)	CDAX	993,69	(+ 3,24)
Deutsche Bank	7,15	(+ 0,18)			
Deutsche Börse	105,95	(+ 1,00)			
Deutsche Post	23,99	(+ 0,08)			
Deutsche Telekom	14,82	(- 0,00)			
E.ON AG	8,90	(+ 0,27)			
Fresenius Med. Care	57,24	(+ 0,80)			
Fresenius Se	43,18	(+ 0,80)			
Heidelberger Zement	53,28	(- 0,10)			
Henkel	95,72	(+ 0,32)			
Infineon Techno	17,39	(+ 0,02)			
Linde Plc	137,80	(- 0,75)			
Lufthansa	19,78	(+ 0,08)			
MERCK	90,38	(+ 0,40)			
Münch. Rückvers.	188,40	(- 2,15)			
RWE	19,30	(+ 0,34)			
SAP	87,01	(+ 0,08)			

Trendbarometer

28.12.2018 2.1.2019

DEUTSCHER AKTIENINDEX
10 558,96 ↗ 10 580,19

1 EURO/DOLLAR
1,1467 ↗ 1,1373

GOLD-KILOBARREN IN EURO
36 062 ↗ 36 073

ÖLFASS BRENT IN DOLLAR
53,27 ↗ 53,13